# GmbH-Darlehen an Gesellschafter: Verzinsung erforderlich?

## Auslöser und Umfang einer „verdeckten Gewinnausschüttung“

**Die Vereinbarung von Rechtsverhältnissen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter steht immer im besonderen Fokus der Finanzverwaltung, wenn sie Auswirkungen auf das Einkommen der Gesellschaft hat. So wird regelmäßig geprüft, ob die Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam sind, ob sie so getroffen worden sind, wie sie die Gesellschaft auch mit einem „fremden Dritten“ getroffen hätte und ob man sich dann auch tatsächlich an das Vereinbarte gehalten hat („Fremdvergleich“).**



Dipl.-Finanzwirt (FH)
**Björn Brüggemann**
Steuerberater, ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

In einem vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht (FG) anhängigen Verfahren war nun unlängst darüber zu befinden, ob die unbesicherte und unverzinsliche Hingabe eines Darlehens einer GmbH an ihren Gesellschafter dem „Fremdvergleich“ standhält.

Das FG hatte mit dem beklagten Finanzamt keine Zweifel daran, dass die GmbH einem fremden Schuldner nur bei Vereinbarung einer angemessenen Verzinsung ein Darlehen gewährt hätte, mithin zum Vorteil ihres Gesellschafters auf die Erzielung von Zinseinnahmen verzichtet habe.

Die Rechtsfolge ist dann die Annahme einer „verdeckten Gewinnausschüttung“ (vGA), d. h. steuerlich wird in Höhe der „entgangenen“ Zinseinnahmen eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter fingiert. Hier stellte sich dem FG dann folglich die Frage: In welcher Höhe? Während die klagende GmbH der Auffassung war, dass es aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase doch ohnehin keine Zinsen geben würde, wenn sie den Betrag angelegt hätte, kam das FG zu einem anderen Ergebnis. Hiernach sei der „Margenteilungsgrundsatz“ zu beachten, nachdem die banküblichen Habenzinsen die Untergrenze und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze bilden. Im Ergebnis kam das FG so auf einen Zinssatz in Höhe von 4,5 %, auf den die GmbH verzichtet habe (Urteil v. 28.05.2020). Zu einem ähnlichen Ergebnis war zuvor auch das beklagte Finanzamt gekommen.

Für die Praxis bedeutet das: Entsprechende Vereinbarungen sind natürlich zinslos möglich, aber dann ist dem Finanzamt eine vGA zu erklären. Ist eine Besicherung des Darlehens vereinbart, kann der Zinssatz entsprechend niedriger gewählt werden, da auch die banküblichen Zinsen für besicherte Kredite niedriger sind, als für unbesicherte Kredite. Das Ausfallrisiko spielt also bei der Festlegung einer angemessenen Verzinsung eine entscheidende Rolle.

Wenn Sie Fragen zur Vereinbarung von Verträgen mit Ihrer GmbH haben, sprechen Sie uns gerne an!

